

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Birmensdorf

(vom 11. August 2008)

Birmensdorf liegt in einer stark vom Reuss- und Linth-/Rheingletscher geprägten Landschaft. Die Schmelzwasser eines Seitenarms des Reussgletschers formten das Reppischtal mit seinen steilen, bewaldeten Moränenhängen. Auch das Würital südlich von Birmensdorf entstand als Schmelzwasserinne der Wettswiler und der Aescher Zunge dieses Gletscherseitenarms.

An den Moränenwällen und -hängen dieser Täler finden sich wertvolle Feuchtstandorte, blumenreiche Trockenwiesen und sehr wertvolle Waldkomplexe mit Reliktpflanzen und seltenen Vegetationsformen.

Neue naturnahe Landschaftselemente auf dem Gemeindegebiet wie magere Trockenböschungen und naturnahe Weiher entstanden durch Bauten von Infrastrukturanlagen. Die Bahnböschungen im Raum Landikon sind heute wichtige Refugien für Reptilien und Insekten, während sich in der Kiesgrube Egghau eine Vielfalt an Amphibien fortpflanzt.

In den vernässten Mulden im Gebiet Maas (Objekt Nr. 1), die ein ehemaliges Zungenbecken eines Seitenarms des Reussgletschers darstellen, stocken Bruchwälder. Der westliche Teil wird als Totalreservat der ETH seit Jahren nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt. Unter den Waldgesellschaften finden sich der als sehr selten eingestufte Föhren-Schwarzerlen-Bruchwald sowie der Föhren-Birken-Bruchwald. Diese Pionierbaumarten zeugen von der ehemaligen Präsenz von Mooren.

Weiter östlich liegen die Trocken- und Feuchtstandorte in der Weid (Objekt Nr. 2) mit nördlich angrenzenden, naturkundlich bedeutenden Waldobjekten. Diese südexponierten Trocken- und Feuchtgebiete sind wertvolle Reptilienstandorte und bieten selten gewordenen Lebensraum für die Schlingnatter.

Das trichterförmige, altholzreiche Waldstück im Gebiet Weidholz wird von verschiedenen kleinen Bächen durchzogen. Entsprechend den wechselnden Feuchtigkeitsbedingungen von feucht, wechselfeucht bis trocken finden sich mosaikartig verschiedene, zum Teil seltene Waldgesellschaften in naturnaher Ausbildung.

Die Bahndämme bei Ristet (Objekt Nr. 11) und bei Landikon (Objekt Nr. 8) sind als Trockenstandorte die Kernbereiche von besonders wertvollen Reptilienbiotopen. Holzhaufen, Altgras, Steinplatten und dergleichen sorgen für den für die Reptilien nötigen Strukturreichtum. Beim Bahndamm Landikon bilden zudem weitere angrenzende Magerwiesen und die Säume der kleinen Waldbereiche um Tisenacker, Ankenmättli, Wisenbrunnen und Husacher wichtige ergänzende Lebens- und Rückzugsräume.

Erhalt, Gestaltung und Pflege der durch die intensive Nutzung des Kulturlands unter Druck geratenen Reptilienstandorte verlangen grosse Beachtung. Die Ansprüche der Reptilien sind vielfältig (Überwinterungsplätze, Migrationskorridore, ungestörte Besonnungsplätze) und vertragen sich zum Teil gut mit Infrastrukturen (Bahndämme).

Am Südhang des Aettenbergs befindet sich beim Ausgang des Wüeritals eine artenreiche Trockenwiese (Objekt Nr. 3) mit seltenen und geschützten Pflanzen. Ebenfalls im Wüerital liegen eine Riedwiese in der Talsohle und ein vielfältiger Trockenstandort am Hang oberhalb der Wüeritalstrasse (Objekt Nr. 6), die wichtige Lebensräume für Insekten bilden.

Das absichts gelegene, wenig bekannte Gruchaldentobel (Objekt Nr. 4) umfasst Trockenwiesen und Feuchtstandorte mit Pfeifengraswiesen, Kleinseggenrieden, Hochstaudenfluren sowie vernässte Waldpartien. Die Flächen bilden zusammen einen reichhaltigen Schutzgebietskomplex.

Die Kiesgrube Egghau ist ein Amphibienbiotop von besonderer Bedeutung. Die Absetzbecken und ihr Umfeld sind als Objekt ZH 101 im Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (2001) enthalten. Die südlich der Kammstrasse liegende Wiese, die Waldbestände und die direkt an der Reppisch neu angelegten Amphibienweiher (Objekt Nr. 5) werden in die vorliegende Schutzverordnung einbezogen. Die Festsetzung der nördlich der Kammstrasse liegenden wertvollen Grubenteile als Schutzobjekte (Absetzbecken, magere Böschungen und ausgewählte Waldareale) erfolgt in Koordination und Abstimmung mit der Planung der Endgestaltung zu einem späteren Zeitpunkt.

Im Gebiet des Waffenplatzes Reppischtal finden sich an extrem steilen Tobelflanken im Stierlibachtobel (Objekt Nr. 7) naturnahe, föhren- und eichenreiche Buchenstandorte und pionierartige, altholzreiche Föhrenwälder mit vielen Eiben.

Ebenfalls auf dem Areal des Waffenplatzes finden sich an den südwestexponierten Hängen im Gebiet Roggenacher und Egg (Objekt Nr. 12) Trockenstandorte mit charakteristischen Pflanzenarten von Magerwiesen. Sie sollen langfristig als artenreiche Magerwiesenle-

bensräume erhalten und gesichert werden. Die militärische und unterhaltsbedingte Nutzung im Bereich dieser Objekte bleibt vollumfänglich gewährleistet.

Im Gloggenmaas (Objekt Nr. 9), einer drainierten ehemaligen Moorsenke, wurde als Ersatzmassnahme für den Bau der Umfahrung Birmensdorf die ehemalige Riedfläche zu einem Flach- und Übergangsmoor regeneriert. Dieser Feuchtstandort wird sich zu einem wichtigen Element in der Kulturlandschaft Birmensdorfs entwickeln und kann mittel- und langfristig massgeblich die Erhaltung seltener Pflanzen- und Tierarten fördern (typische Pflanzenarten der Übergangsmoore, Tagfalter, Libellen, Amphibien).

Der südlich vom Gloggenmaas liegende Ruderalstandort Steinächerli (Objekt Nr. 10) ist mit seinem Strukturreichtum ein für Reptilien wertvoller Lebens- und Vernetzungsraum.

Die Objekte Nr. 1, Bruchwald Maas, Nr. 2, Trocken- und Feuchtstandorte in der Weid, Nr. 3, Trockenstandort Wüerital, Nr. 4, Hangriede am Gruehaldetobel, und Nr. 5, Kiesgrube Eggau, sind im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126/1980) als Naturschutzobjekte enthalten. Das Objekt Nr. 7, Waldstandort Stierlibachtobel, ist zudem im gleichen Inventar als Landschaftsschutzobjekt bewertet. Der regionale Richtplan Siedlung und Landschaft (1997) weist das gesamte Reppischtal im Raum des Waffenplatzes als regional wichtigen Raum für die ökologische Vernetzung aus. Zudem sind die Trockenwiesen und Hangriede in den Objekten Nrn. 2, 3, 4 und 8 regionale Naturschutzobjekte. Die Waldbestände in den Objekten Nr. 1, Bruchwald Maas, Nr. 4, Gruehaldetobel, Nr. 7, Stierlibachtobel, und Nr. 8, Trockenstandorte und Waldstandorte Bahndamm Landikon, sind Teile des Inventars der naturkundlich bedeutenden Waldobjekte des Kantons Zürich (VDV vom 1. Juni 2000). Die südexponierten, mageren Wiesenflächen beim Objekt Nr. 2, Trocken- und Feuchtstandorte in der Weid, sind ein Objekt des Inventars der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieser Objekte umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverordnung notwendig, die Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

Schutzobjekte 1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

Objekt Nr.	Name	Nationale Objekte
1	Bruchwald Maas	
2	Trocken- und Feuchtstandorte in der Weid	
3	Trockenstandort Wüerital West	
4	Hangriede im Gruehaldentobel	
5	Amphibienlaichgebiet und Waldstandorte Egghau/Reppisch	IANB, ZH 101
6	Ried- und Magerwiesen Wüerital Ost	
7	Waldstandort Stierlibachtobel	
8	Trockenstandorte und Wald- standorte Bahndamm Landikon	TWW ZH 3830
9	Feuchtstandort Gloggenmaas	
10	Ruderalstandort Steinächerli	
11	Trockenstandort Bahndamm Ristet	
12	Trockenstandorte Roggenacher-Egg	

Schutzzonen 2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Zone I	Naturschutzzone
Zone II A	Naturschutzumgebungszone
Zone IV A	Waldschutzzone
Zone I M	Zone Naturschutz und Militär

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus den Detailplänen Mst. 1:2500, die Pflege des Objektes Nr. 5 aus den entsprechenden Pflegeplänen Mst. 1:1000 ersichtlich, die Bestandteile dieser Verordnung sind.

Nationale Objekte Für die Festsetzung des genauen Grenzverlaufs des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung Nr. ZH 101 in dem von dieser Verordnung erfassten Bereich sowie der Trockenwiese von nationaler Bedeutung Nr. 3830, Rüti, Parz. Nrn. 601, 602 und 643, ist die Abgrenzung der Schutzzonen I und II massgebend.

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerter Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen. Schutzziel

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere Feuchtbiootope wie Riedwiesen und Moore sowie Magerwiesen, Ruderalstandorte, Hecken, Einzelbäume usw.

Die Wälder sollen eine vielfältige, standortgerechte Vegetation aufweisen. Auf bestimmten Waldflächen ist die Pflege und Bewirtschaftung auf die Erreichung von konkreten Naturschutzzielen auszurichten.

Zone I Naturschutzzone

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verordnung nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

Zone II A Naturschutzumgebungszone

Zone II A

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone IV A Waldschutzzone

Zone IV A

Die Zone IV A dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- natürliche, unbewirtschaftete Ufer- und Bruchwälder,
- arten- und strukturreiche, offene oder buchtig und stufig aufgebaute Waldränder und aufgelichtete Kleingehölze, die mit Kleinstrukturen Reptilien Unterschlupf gewähren,
- als Lichte Wälder bewirtschaftete Sonderwaldstandorte, die mosaikartig unterschiedliche lichte Teilflächen mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht beinhalten,
- Waldstandorte in der Umgebung von wichtigen Amphibien- und Reptilienlebensräumen mit hohem Anteil an Strukturen wie Asthaufen, liegendes und stehendes Totholz,

- naturnah bewirtschaftete, strukturreiche, standortgemäss bestockte Waldbestände.

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

Zone I M

Zone I M Zone Naturschutz und Militär

In der Zone Naturschutz und Militär sollen seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften erhalten werden. Gleichzeitig soll die Zone uneingeschränkt für militärische und unterhaltsbedingte Zwecke genutzt und bewirtschaftet werden können. Soweit möglich, ist dabei den Naturschutzanliegen Rechnung zu tragen. Nach Aufgabe der Nutzung durch die Sicherheitsorgane des Bundes gelten die Schutzziele der Zone I.

Schutzanordnungen Zonen I, II und IV A

4. In den *Schutzzonen I, II und IVA* sind alle Tätigkeiten, Vorgehen und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachhaltig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstrechtlichen Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Insbesondere sind verboten:

Zone I

4.1 In der *Zone I Naturschutzzone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;

- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen.

4.2 In der *Zone II A Naturschutzumgebungszone*

Zone II A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

4.3 In der *Zone IV A Waldschutzzone*

Zone IV A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter und zugelassener Plätze;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;

- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Schutz-
anordnungen
Zone I M

5. In der *Zone I M, Zone Naturschutz und Militär*, gelten für Dritte die Schutzbestimmungen der Zone I. Solange das Areal durch die Sicherheitsorgane des Bundes genutzt wird, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen zum Zweck der militärischen und unterhaltsbedingten Nutzung erlaubt. Es bestehen keine Auflagen zur Bewirtschaftung dieser Flächen, soweit möglich werden Empfehlungen des Pflegeplanes berücksichtigt. Nach Aufgabe der Nutzung durch die Sicherheitsorgane des Bundes gelten die Schutzanordnungen der Zone I.

Unterhalt von
bestehenden
Bauten und An-
lagen

6. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Pflege

7. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziff. 4 ausgenommen. Sie werden im Bereich der Zone I im Waffenplatz zwingend, sonst nach Bedarf in einem Pflegeplan festgelegt. Die Pflegepläne des Objekts Nr. 5 sind integraler Bestandteil dieser Verordnung.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 7.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 7.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 7.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 7.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- 7.5 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwalds auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig bzw. als durchlässiger Übergang aufzubauen.

8. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18 c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Abgeltung von Leistungen

9. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Ausnahmeregelung

10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Strafbestimmungen

11. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten

12. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kos-

Rechtsmittel

tenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion
Kägi



Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Birmensdorf



gemäss BDV Nr. 8043 vom 11. August 2008

Mastab 1:5'000

Objekte:

Nr. 1	Bruchweid Maas	Nr. 7	Waldstandort Slierfächel
Nr. 2	Trocken- und Feuchstandorte in der Weid	Nr. 8	Trockenstandorte und Waldstandorte Bahndamm Landikon
Nr. 3	Trockenstandort Wüentäl West	Nr. 9	Feuchstandort Gloggenmaas
Nr. 4	Hangriede im Gruetaldentobel	Nr. 10	Ruberstandort Steinbächen
Nr. 5	Ansprütelrätchgebiet und Wald- standorte Eggtau/Reppisch	Nr. 11	Trockenstandort Bahndamm Ristet
Nr. 6	Ried und Magerwiese Wüentäl Ost	Nr. 12	Trockenstandorte Roggenacher-Egg

Naturschutzzonen

	I
	II (Regenerationsfläche, Rückführung in Moor oder Ried/Magerwiese vorgesehen)


Naturschutzumgebungszonen

	Zone IIA
---	----------


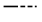
Waldschutzzonen

	IVA
---	-----

Zonen Naturschutz und Militär

	Zone IM
---	---------

Zusatzinformationen

	Überkommunale Naturschutzgebiete in Urdorf
	Gemeindegrenze

